

An die
Marktgemeinde Straß in Steiermark
Hauptstraße 61
8472 Straß in Steiermark

Antrag auf Sprengelfremden Schulbesuch

- sprengelfremder Schulbesuch lt. § 23 Abs. 2 des Stmk. Pflichtschulerhaltungsgesetz 2024
- sprengelfremder Schulbesuch infolge Wohnsitzwechsels lt. § 23 Abs. 3 des Stmk. Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004
- sprengelfremder Schulbesuch – sonderpädagogischer Förderbedarf (Integration) lt. § 23 Abs. 4 des Stmk. Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004

Ich (wir) wohnhaft in
Name Adresse

Telefonnummer: E-Mailadresse:

beantrage(n) für meine(n) Sohn/Tochter
Name

geb. am die Aufnahme in die
Datum

Klasse / Schule

- Volksschule /
- Mittelschule /
- Polytechnische Schule /

Ich (wir) begründen die Übernahme des Gastschulbeitrages wie folgt:

.....
.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Einen Meldezettel des Kindes lege(n) ich(wir) diesem Ansuchen bei.

Antragstellung:

- ☐ Fristgerecht bis 28. / 29. Februar
- ☐ Nicht fristgerecht, Begründung:

Datum:

Unterschrift:

Beilage: Allgemeine Information zum Sprengelfremden Schulbesuch
von der Bildungsdirektion Steiermark

Sprengelfremder Schulbesuch

Sprengelfremder Schulbesuch mit Verfahren gemäß § 23 Abs. 2 Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004- StPEG 2004

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Aufnahme einer/eines dem Schulsprengel nicht angehörigen schulpflichtigen Schülerin/Schülers mit Bescheid genehmigt werden (sprengelfremder Schulbesuch). Der Antrag ist für das folgende Schuljahr **bis Ende Februar bei der Wohnsitzgemeinde** einzubringen.

Bei verspäteter Einbringung des Antrages liegt es im Ermessen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zu entscheiden, ob begründete Ausnahmefälle für die Verspätete Einbringung vorliegen (z. B. Nichtbestehen einer Aufnahmeprüfung, unvorhergesehener Arbeitsplatzwechsel einer/eines Erziehungsberechtigten, nicht zustande gekommener Wohnsitzwechsel).

Über den Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Wohnsitzgemeinde ohne unnötigen Aufschub jedoch bis längstens 31. März im übertragenen Wirkungsbereich nach Anhörung des Schulerhalters, der Sprengelschule und der Bildungsdirektion.

Die Stellungnahme der Bildungsdirektion im Verfahren des Schulerhalters zur Bewilligung des sprengelfremden Schulbesuchs (Anhörung der Bildungsdirektion gemäß § 23 Abs 2 Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004) **ergeht von der jeweiligen Bildungsregion**. Im Falle verspäteter Antragstellung beträgt die Entscheidungsfrist jedenfalls 4 Wochen.

Gegen diesen Bescheid kann von den Erziehungsberechtigten wiederum innerhalb von 4 Wochen die Beschwerde erhoben werden, über die das Landesverwaltungsgericht zu entscheiden hat.

Die Bewilligung kann unter Berücksichtigung:

- **der persönlichen Verhältnisse,**
z. B. Arbeitsplatz der Eltern, sprengelfremder Schulbesuch von Geschwistern, Bedarf einer besonderen ärztlichen Betreuung eines Kindes am sprengelfremden Schulort, Nachmittagsbetreuung, die in der eigenen Gemeinde nicht angeboten wird (z. B. ganztägige Schulform, Hort), schwerwiegende psychologische Gründe (Gutachten der Bildungsdirektion bzw. des schulpsychologischen Dienstes erforderlich)
- **der individuellen Bildungsziele,**
z. B. Besuch einer Mittelschule mit musikalischem und/oder sportlichem Schwerpunkt, spezielle Fachbereiche, die an der Polytechnischen Sprengelschule nicht angeboten werden
- **der örtlichen Verkehrsverhältnisse und der Zumutbarkeit des Schulweges,**
z. B. Fahrtzeiten, Transportfrequenz, Wegstrecke
- **der Organisationsform der betroffenen Pflichtschule**
z. B. Standortsicherung (sprengelfremde Schulbesuche sollen nicht zu Klassenverlusten und zusätzlichen Klassenteilung führen), beengte Raumsituation

erteilt werden.

Dem Antrag kann jedoch nur stattgegeben werden, wenn der Erhalter der aufnehmenden Schule sein Einverständnis dazu erklärt hat (gesetzliche Grundlage: § 23 StPEG 2004)

Gemäß § 3 Abs. 8 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, i.d.g.F., gilt die Aufnahme ohne weitere Anmeldung für alle an der betreffenden Schule angeführten Schulstufen derselben Schulart. Diese Bestimmung gilt analog auch für die bescheidmäßige Bewilligung des sprengelfremden Schulbesuchs.

Rechtsanspruch auf sprengelfremden Schulbesuch:

Neben diesem Verfahren zum sprengelfremden Schulbesuch gibt es 5 Fälle, in denen ein Rechtsanspruch auf sprengelfremden Schulbesuch besteht:

- bei Wohnsitzwechsel der Schülerin/des Schülers, kann diese/r an der bisherigen Pflichtschule verbleiben;
- Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf können eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende Pflichtschule besuchen, wenn eine entsprechende Förderung des Kindes an der Sprengelschule nicht möglich ist;
- eine/ein der allgemeinen Schulpflicht unterliegende/r Schülerin/Schüler, die/der vom Besuch seiner Sprengelschule ausgeschlossen wurde;
- wenn eine Schülerin/ein Schüler in einer sprengelfremden allgemeinbildenden Pflichtschule mit einer bereits bestehenden ganztägigen Schulform ausschließlich die Tagesbetreuung besucht, an der aufnehmenden allgemein bildenden Pflichtschule die Organisationsform nicht geändert wird und eine ganztägige Schulform an der allgemein bildenden Pflichtschule des eigenen Schulsprengels nicht angeboten wird;
- Schülerinnen und Schüler, die noch dem Schulsprengel einer aufgelassenen Schule angehören.

In den beiden letztgenannten Fällen ist jedoch - im Gegensatz zu den übrigen angeführten Fällen

- die **Zustimmung des Schulerhalters der aufnehmenden Schule erforderlich**.